

**Grundsätze über die Organisation  
der Jugendabteilung in den Ortswehren  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste**

Mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung des § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 04.06.2015 in den Ortswehren hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04.06.2015 diese Grundsätze beschlossen:

**§ 1**

**Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

**§2**

**Aufgaben und Ziele**

1. Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
  - a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  - b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
  - c) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
  - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
  - e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
2. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Jugendarbeit gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit, weiterhin nach der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
2. Darüber hinaus können Mitglieder, die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Nr. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
3. Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
4. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet durch
  - a) Austritt;  
der Austritt ist schriftlich zu erklären und bedarf bei Minderjährigen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten;
  - b) Ausschluss;  
über den Ausschluss entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando; vor der Entscheidung ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen, bei dem die Erziehungsberechtigten anwesend sein sollen; der Ausschluss ist gegenüber den Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären;
  - c) Auflösung der Jugendfeuerwehr;
  - d) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Nr. 2 nicht besteht.

### **§4**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden und
  - c) die Organe der Jugendabteilung zu wählen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
  - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes/stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes oder der durch ihn Beauftragten (Betreuer) zu befolgen sowie

c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

## **§5**

### **Gemeindejugendfeuerwehrwart/in**

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Gemeindegremiums von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
2. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste nach Maßgabe dieser Grundsätze.
3. Er/Sie ist insbesondere zuständig für
  - a) die Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
  - b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
  - c) die Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - d) die Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

## **§6**

### **Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)**

1. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie den Jugendfeuerwehrwarten und den Leitungen der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen und Beisitzer.
2. Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
  - c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

3. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
6. Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

## **§7**

### **Jugendfeuerwehrwart/in**

1. Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
2. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste sein; der/die Jugendfeuerwehrwart/in soll mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, muss an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen, Aufstellung des Dienstplanes, Führung des Mitgliederverzeichnisses

und Dienstbuches, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom/von der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister/in und der Gemeinjugendfeuerwehrwart/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in,
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes/in,
  - c) Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart/in und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten.

## **§9**

### **Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

**§ 10**  
**Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwarte/innen und stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte/innen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Wurster Nordseeküste, den 4. Juni 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste  
Der Bürgermeister

I t j e n